

# S A T Z U N G

## über die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Sobernheim

vom 02. Jan. 1995

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, BS 2020-1, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat folgende Satzung beschlossen:

### § 1

An Personen, die sich besondere Verdienste um die Belange der Stadt Sobernheim erworben haben, wird ein Ehrenring verliehen.

### § 2

Der Ehrenring führt die Bezeichnung:

"Ehrenring der Stadt Sobernheim".

### § 3

Der Ehrenring besteht aus 14-karätigem Gold. An seinem oberen Teil ist ein Lagenstein mit einer unteren schwarzen Schicht und einer oberen blauen Schicht eingelassen. Die obere blaue Schicht trägt das Wappen der Stadt Sobernheim. In der Innenwand des Ringes ist der Tag der Verleihung eingraviert. Im übrigen ergeben sich Form und Aussehen des Ehrenringes aus der als Anlage beigefügten Zeichnung.

### § 4

(1) Die Verleihung des Ehrenringes erfolgt auf Beschluß des Stadtrates in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder ist dazu erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim.

(2) Das Vorschlagsrecht zur Verleihung hat der Stadtbürgermeister und jedes Ratsmitglied.

(3) Über die beschlossene Verleihung und Übergabe des Ehrenringes ist ein urkundlicher Nachweis zu führen.

### § 5

Für die Verleihung des Ehrenringes wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt, die gleichzeitig mit dem Ehrenring überreicht wird. Die Überreichung soll in einem würdigen Rahmen in einer öffentlichen Stadtratssitzung geschehen. Eine Durchschrift der Verleihungsurkunde ist zu den Akten zu nehmen.

(1) Das Tragen des Ehrenringes in unveränderter Form durch einen anderen (Angehörigen oder Erben des Geehrten) ist nicht gestattet.

(2) Der Stadtrat kann auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Verleihung des Ehrenringes wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen. Hierzu bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Der Beschluß erfolgt durch geheime Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung.


(3) Beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, unabhängig von der Dauer des Verlustes, gilt die Verleihung des Ehrenringes ohne weiteren Beschluß als widerrufen.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Ehrenringes vom 15.01.1968 und der dazu ergangenen Änderungssatzung außer Kraft.

02. Jan. 1995

Sobernheim, \_\_\_\_\_

  
(Jänneek)

Stadtbürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates (§ 34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadt Sobernheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Sobernheim geltend gemacht worden ist.